

Wirkung der Werktätigen am Strafverfahren ist, wie Lenin bereits feststellte, die Grundlage dafür,

„... daß alle sozialen und politischen Fäden des Verbrechens und seine Bedeutung bis zur Wurzel auf gedeckt und öffentlich beleuchtet werden, daß aus dem Gerichtsverfahren Lehren für die öffentliche Moral und praktische Politik gezogen werden“¹².

Durch die unmittelbare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren erhalten die staatlichen Organe der Rechtspflege einen direkten Einblick in das Denken und Fühlen, in die Meinung der Öffentlichkeit. Die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger, das heißt Vermittlung der öffentlichen Meinung im Strafverfahren und beinhaltet gleichzeitig einen Beitrag zur Entwicklung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen öffentlichen Meinung. Je breiter und vielfältiger die Massen am gesellschaftlichen Leben, an der staatlichen Tätigkeit teilnehmen, desto mehr Kenntnisse und Erfahrungen sammeln sie und desto treffender und qualifizierter wird ihre Einschätzung aller gesellschaftlichen Erscheinungen, wird die *öffentliche Meinung*^P

Die sozialistische öffentliche Meinung wird unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates mit dem Sieg des Sozialismus immer geschlossener und stärker und gewinnt mehr und mehr Einfluß auf das Denken und Handeln jedes Bürgers. Sie entwickelt sich im gesamtgesellschaftlichen Rahmen zu einem Regulator der zwischenmenschlichen Beziehungen, der in allen Lebensbereichen wirkt, die Maßnahmen des Staates trägt oder diese sogar in bestimmten Fragen ersetzt. Sie stellt einen bedeutenden Erziehungsfaktor dar und spielt deswegen im Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität und im Strafverfahren eine wichtige Rolle. Als Meinung der überwiegenden Mehrheit des Volkes, die sich zu den verschiedenen Fragen von Allgemeininteresse im Meinungsstreit herausgebildet hat, ist sie nicht mit einer bloßen Summe von Einzelmeinungen gleichzusetzen, sondern stellt im Sozialismus nichts anderes dar, als einen entscheidenden Teil der schöpferischen Kraft des Volkes.¹⁴

12. W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1955, S. 394.

13. „Die öffentliche Meinung ist ein im gesellschaftlichen Urteil öffentlich ausgedrücktes aktives geistiges und praktisches Verhältnis von Klassen und Schichten bzw. des ganzen Volkes in einem historisch bestimmten gesellschaftlichen System zu gemeinsam interessierenden Fragen des gesellschaftlichen Lebens, zur Erreichung eines bestimmten praktischen Verhaltens von Klassen, Gruppen und einzelnen.“

R. Mähler, „Öffentliche Meinung - was ist das?“, Theorie und Praxis, 1964, H. 4, S. 51.

14. Vgl. hierzu besonders A. K. Uledow, Die öffentliche Meinung. Eine Studie zum geistigen Leben der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1964.